

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER ELTEN GMBH

Stand: Dezember 2018

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Einkaufsbedingungen gelten bei allen von Lieferanten mit uns abgeschlossenen Kauf- und Werklieferungsverträgen (nachfolgend zusammen „Lieferungen“). Abweichende oder hierüber hinausgehende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, soweit wir ihnen nicht ausdrücklich und in Textform zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Angebot vorbehaltlos angenommen haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Verkäufern und Werklieferanten (zusammen „Lieferanten“).

§ 2 BESTELLUNG / ÄNDERUNGEN

Neben diesen Einkaufsbedingungen gilt allein der Inhalt unserer Bestellung in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bestätigung durch uns in Textform.

Falls Lieferanten, die mit uns in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, eine Bestellung durch uns nicht spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen – ab Auftragsdatum – in Textform zurückweisen, gilt die Bestellung zu unseren Einkaufsbedingungen als angenommen.

Bei Produkten, Waren und Gewerken (nachfolgend zusammen „Produkte“), die speziell für unser Unternehmen hergestellt werden, sind wir jederzeit berechtigt, Änderungen der vereinbarten Produktspezifikationen zu verlangen, soweit diese im normalen Produktionsprozess des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Durch die Änderung entstehende nachgewiesene und angemessene Mehrkosten werden von uns erstattet. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten nicht mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, so verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm ggf. erwarteten Mehrkosten und Lieferverzögerungen durch solche Änderungen jeweils unverzüglich in Textform anzeigen.

§ 3 PREISE

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung frei Haus (DDP gemäß Incoterms 2010).

Bei Lieferungen aus dem Ausland wird die Übernahme sämtlicher Abgaben, Zölle, Verpackungs, Transport und Abladekosten sowie Versicherungen durch die auf der Bestellung angegebenen Incoterm-Codes gemäß Incoterms 2010 geregelt, sofern die Parteien keine abweichende Regelung treffen. Die Kosten für eine Zwischenlagerung (Demurrage) werden vom Verursacher der Zwischenlagerung getragen.

Die Preise sind Festpreise, sofern nicht im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Lieferung eine Preissenkung des Lieferanten erfolgt. Im Falle einer Preissenkung ist der Preis um diese anzupassen. Mindermengen berechtigten nicht zu Preiserhöhungen.

§ 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit kein abweichendes Zahlungsziel vereinbart wurde, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto. Eine Zahlung innerhalb einer Frist von 10 Tagen berechtigt zum Abzug von 3% Skonto. Die Skontofrist gilt als eingehalten, wenn die Zahlung nach den folgenden Regeln unseres zentralen Zahlungsverkehrs erfolgt. Danach beginnt die Frist sobald

- die Produkte vollständig in mangelfreiem Zustand bei uns eintreffen (es sei denn, von uns wird – in Textform bestätigt – eine Teillieferung gewünscht) und
- eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

ENDE DER SKONTOFRIST	DATUM DER ZAHLUNG ABZGL. SKONTO
Zwischen 01. und 10. des Monats	10. des Monats
Zwischen 11. und 20. des Monats	20. des Monats
Zwischen 21. und Monatsultimo	Monatsultimo

Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung, wenn Sie (i) in einfacher Ausfertigung bei der in der Bestellung ausgewiesene Rechnungsadresse oder per E-Mail bei der E-Mail-Adresse invoice@elten.com eingeht und (ii) die Bestell- inkl. Positionsnummer und Materialnummer, die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie ggfs. die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ausweist. Im Falle eines innergemeinschaftlichen Erwerbs sind ergänzend die Warentarifnummern und das Gewicht anzugeben.

§ 5 VERPACKUNG / VERSAND / GEFÄHRÜBERGANG

Es gelten unsere gesondert geregelten Verpackungs- und Transportvorschriften, die auf unserer Website unter <https://elten.com/> abrufbar sind. Im Übrigen hat der Lieferant auf eigene Kosten für eine der Lieferung zum Bestimmungsort angemessene Verpackung zu sorgen. Verpackungsmaterial ist gemäß den jeweils aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen vom Lieferanten zurückzunehmen.

In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie in jeglichem den Auftrag betreffenden Schriftwechsel sind die Auftragsnummer bzw. die Bestellnummer anzugeben.

Die Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle abgeladen, soweit nicht abweichend gesondert geregelt. Alle Lieferungen bedürfen an der Empfangsstelle der Lieferbestätigung durch einen zur Abgabe der Bestätigung legitimierten Mitarbeiter. Die Beförderungsgefahr einschl. Abladerisiko trägt der Lieferant.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit vertragsgemäßer Übergabe am Bestimmungsort auf die ELTEN GmbH über. Ist die Versendung der Produkte vereinbart (Versendungskauf), so geht die Gefahr dennoch erst mit Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort über, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bei werkvertraglichen Leistungen sowie in Fällen, in denen eine Abnahme vereinbart ist, tritt der Gefahrübergang frühestens mit Abnahme ein.

§ 6 LIEFERFRISTEN, LIEFERVERZUG

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen beginnen im Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung beim Lieferanten zu laufen.

Erkennt der Lieferant, dass die vertragsgemäße Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, hat er uns hierüber unter Nennung des hierfür maßgeblichen Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Wir behalten uns die gesetzlichen Rechte wegen Verzug des Lieferanten vor.

§ 7 ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte den Mustern und Angaben des Auftraggebers in bester Qualität und Ausführung entsprechen, nach denen die Bestellung erfolgte.

Gefährliche und sonstige kennzeichnungspflichtige Stoffe sind entsprechend den gesetzlichen Kennzeichnungspflichten zu kennzeichnen.

Der Lieferant hat einen von einem nach EN 17025 akkreditierten europäischen Prüfinstitut ausgestellten Nachweis zu erbringen, dass die eingesetzten Materialien dem im Zeitpunkt der Lieferung aktuellen SG-Prüfkriterienkatalog (Schadstoffprüfung) des TÜV Rheinland Produkt und Umwelt GmbH, Köln, des SGS Institut Fresenius GmbH, Taunusstein, und des Prüf- und Forschungsinstitut, Pirmasens, sowie der EN 20345 bzw. 20347 entsprechen. Soweit er diese Nachweise nicht erbringt, stellt er die von ihm verwendeten Materialien kostenfrei zur Verfügung und trägt die Kosten für eine von uns veranlasste entsprechende Materialprüfung bei einem nach EN 17025 akkreditierten europäischen Prüfinstitut.

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte in allen Teilen dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. PCP – AZO - Chrom 6 – Verordnungen) sowie den DIN EN ISO 20345, 15090 (bei Feuerwehrstiefeln) bzw. 17249 (bei Forststiefeln) entsprechen.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte, teile von Produkten oder Stoffe den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden, entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Verpflichtungen aus dieser Verordnung, insbesondere alle Anforderungen hinsichtlich der Information des Käufers, erfüllt werden.

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Produkte in seinem Alleineigentum stehen und frei von Rechten Dritter sind, insbesondere keinem Eigentumsvorbehalt Dritter unterliegen.

§ 8 ANSPRÜCHE BEI MÄNGELN

Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen die Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten, sofern nicht die nachfolgenden Regelungen etwas anderes bestimmen.

Als Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Haben wir das mangelhafte Produkt gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, uns die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen des mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen des nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Produkts zu ersetzen.

Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn nicht der erste Nacherfüllungsversuch innerhalb einer angemessenen Frist zum Erfolg führt. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Bei unzumutbarer Nacherfüllung oder bei Verweigerung der Nacherfüllung durch den Lieferanten steht der ELTEN GmbH das Selbstvornahmerecht auch ohne Fristsetzung zu.

§ 9 PRÜFUNGEN/ QUALITÄTSKONTROLLE

Bei Lieferungen von Produkten, die vom Lieferanten speziell für unser Unternehmen hergestellt werden, können wir jederzeit Auskunft über die bestellten Produkte verlangen, insbesondere über den Stand ihrer Herstellung. Wir sind zudem berechtigt, Material, Herstellungsverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten in den Geschäftsräumen des Lieferanten zu üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Die Einsicht in Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten darf uns bei solchen Kontrollen verwehrt werden, wobei wir in diesen Fällen die Kontrolle auf unsere Kosten durch einen vertraglich zu Gunsten des Lieferanten zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen lassen können.

Wird die Überprüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet, so sind wir zum Rücktritt von dem jeweiligen Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt, wenn aufgrund von Mängeln oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen eine Lieferung bis zum vereinbarten Liefertermin nicht möglich ist.

§ 10 MÄNGELRÜGE, VERJÄHRUNG

Zur Aufdeckung erkennbarer Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind wir verpflichtet, eingehende Lieferungen unverzüglich der im jeweiligen Geschäftszweig üblichen Untersuchung zu unterziehen. Eine Rüge eventueller Mängel ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung eines Mangels beim Lieferanten eingeht.

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Bei Mängelrügen verlängert sich die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen des Mangels um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; dies gilt ebenfalls für teilweise erneuerte Teile. Die Verjährung wird durch die Mängelanzeige beim Lieferanten gehemmt, bis der Lieferant die Mängelgewährleistungsansprüche oder Verhandlungen hierüber in Textform ablehnt. Sofern uns wegen eines Mangels (auch) gesetzliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB, es sei denn, die Anwendung der speziellen Verjährungsfristen des Kauf- bzw. Werkvertragsrechts führen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist.

§ 11 UNTERLAGEN UND INFORMATIONEN

An dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Mustern, Modellen und sonstigen Gegenständen oder Materialien (zusammen „Unterlagen“) behalten wir uns das Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Eigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Unterlagen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Der Lieferant hat unsere Unterlagen auf Verlangen vollständig zurückzugeben und von ihm angefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Aufbewahrungen im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung sind hierbei ausgenommen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen von unseren Bestellungen sowie sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere solche Informationen, die sich aus unseren Unterlagen ergeben, ohne zeitliche Beschränkung geheim zu halten und vor Kenntnisnahme durch nicht am Vertrag beteiligte Dritte zu schützen. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass (a) sie ihm bereits vor Offenlegung durch uns bekannt waren; (b) er die Information ohne Rückgriff auf oder Verwendung von unseren Informationen selbstständig entwickelt hat; (c) er die Information von Dritten rechtmäßig erhalten hat,

die nach seiner Kenntnis gegenüber uns nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, (d) sie ihm oder der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz unserer Geschäftsgeheimnisse bestehenden Vorschriften bekannt wurden; oder (e) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In letztgenanntem Fall hat der Lieferant uns vor Offenlegung der betroffenen Information gegenüber Dritten unverzüglich in Textform zu informieren, damit wir Maßnahmen gegen die drohende Offenlegung ergreifen können.

§ 12 PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG

Bei gegen uns gerichteten Produkthaftungsansprüchen Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden, die auf Mängel eines vom Lieferanten gelieferten Bestandteils zurückzuführen sind, können wir vom Lieferanten Freistellung verlangen, es sei denn, dass die Produkthaftungsansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruhen. Im Rahmen vorstehender Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant auch Aufwendungen der ELTEN GmbH zu erstatten, die uns durch eine Rückrufaktion entstehen, die aufgrund eingetretener oder drohender Personen- oder Sachschäden durchgeführt wird. Über Inhalt und Umfang von drohenden Produkthaftungsansprüchen und/oder Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

§ 13 SCHUTZRECHTE, NUTZUNGSRECHTE

Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schutzrechtsverletzungen stellt uns der Lieferant in voller Höhe frei.

Sofern Bestellungen Produkte zum Gegenstand haben, die vom Lieferanten speziell für uns hergestellt werden, räumt der Lieferant uns hinsichtlich der diesen Produkten ggf. inwohnenden Urheber- und gewerblichen Schutzrechte ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrecht ein. Die Einräumung dieser Rechte ist durch den vereinbarten Preis abgegolten.

§ 14 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Haftung des Lieferanten richtet sich, soweit in diesen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsbeschränkung ist nicht vereinbart.

§ 15 ABTRETUNG / AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform wirksam; § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Wir sind berechtigt, mit den Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Unsere zur Aufrechnung gestellten Forderungen müssen nicht aus demselben Lieferverhältnis stammen. Solange uns noch Ansprüche gegen den Lieferanten aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen zustehen, sind wir berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich solcher Ansprüche zu, die sich aus demselben Vertragsverhältnis herleiten.

§ 16 RÜCKTRITTSRECHT

Über sonstige gesetzliche und vertragliche Rücktrittsrechte hinaus ist die ELTEN GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden allgemein einstellt;
- der Lieferant seine Zahlungen allgemein einstellt;
- in der Person des Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung erfüllt ist; oder
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der gegenüber uns bestehenden Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung gefährdet wird.

§ 17 ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort der Lieferungen ist der von uns angegebene Lieferort. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte vereinbart. Der Gerichtsstand ist bei den für Uedem, Deutschland, zuständigen Gerichten. Es gilt ausschließlich deutsches Recht (unter Ausschluss eventueller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen sowie des UN-Kaufrechts).